

Sitzungsvorlage Nr. RV-037/2021

Regionalversammlung

am 28.07.2021



Verband Region
Stuttgart

zur Beschlussfassung

13.07.2021

- **Öffentliche Sitzung** -

0004-Ö-RV-037/2021

Zu Tagesordnungspunkt 1

Änderung des Regionalplans zur Festlegung einer Regionalen Entwicklungsachse und von Gemeinden als Siedlungsbereich - Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und erneute Offenlage

I. Sachvortrag:

1. Bisheriges Verfahren

Die Regionalversammlung hat am 09.12.2020 den Entwurf zur Änderung des Regionalplans zur Festlegung einer Regionalen Entwicklungsachse zwischen den Mittelzentren Ludwigsburg/Kornwestheim und Backnang und in deren Verlauf die Festlegung der bisher auf die Eigenentwicklung beschränkten Gemeinden Erdmannhausen, Affalterbach, Kirchberg an der Murr und Burgstetten als Siedlungsbereich beschlossen (vgl. Sitzungsvorlage 28/2020). Die Geschäftsstelle wurde beauftragt, auf der Grundlage dieses Entwurfs die Beteiligung der Träger der Bauleitplanung, der anderen öffentlichen Planungsträger, der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die Beteiligten wurden mit Schreiben vom 18.12.2020 über die vorgesehene Änderung des Regionalplans und die Möglichkeit, zum Entwurf Stellung nehmen zu können, informiert. Die Beteiligungsunterlagen (Planentwurf mit Text, Kartendarstellungen und Umweltbericht sowie zur Information über Anlass und Begründung die dem Beschluss der Regionalversammlung zugrunde liegende Sitzungsvorlage) wurden durch Bereitstellung auf der Internetseite des Verbands Region Stuttgart zur Einsichtnahme und zum Herunterladen zur Verfügung gestellt. Die Frist zur Stellungnahme lief bis zum 16.04.2021.

Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation auf die ansonsten vorgesehene öffentliche Auslegung in den Landratsämtern und beim Verband Region Stuttgart verzichtet; stattdessen wurden die Beteiligungsunterlagen auf der Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes ebenfalls nur auf der Internetseite des Verbands Region Stuttgart zur Verfügung gestellt. Lediglich ergänzend wurden die Unterlagen den unmittelbar betroffenen Gemeinden Affalterbach, Burgstetten, Erdmannhausen und Kirchberg an der Murr zur Auslegung vor Ort zur Verfügung gestellt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 19.02.2021 im Staatsanzeiger sowie in den Tageszeitungen, die in den betroffenen Landkreisen Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis erscheinen, öffentlich bekannt gemacht. Die Frist zur Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung lief ebenfalls bis zum 16.04.2021.

2. Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sind von den rund 140 beteiligten Stellen insgesamt 43 Stellungnahmen mit 86 einzelnen Hinweisen, Anregungen oder Bedenken eingegangen. Von den beteiligten 40 Städten und Gemeinden sind insgesamt 17 Stellungnahmen eingegangen, von den Trägern öffentlicher Belange insgesamt 25. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde eine Stellungnahme abgegeben. Alle Stellungnahmen sind jeweils mit einer regionalplanerischen Wertung des vorgetragenen Sachverhalts seitens der Geschäftsstelle und einem Beschlussvorschlag in **Anlage 1** dokumentiert. Diese Tabelle und die darin enthaltenen Behandlungsvorschläge zu den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingebrachten

VRS/SDN/12021/2_TKF0000

Einzelaspekte stellt damit den Vorschlag für die von der Regionalversammlung vorzunehmenden Abwägung der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgetragenen Belange dar.

Von den beteiligten Raumordnungsbehörden hat das Regierungspräsidium Stuttgart mitgeteilt, dass aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken bestehen; das Wirtschaftsministerium als Oberste Raumordnungsbehörde und Zuständig für die Genehmigung der Regionalplanänderung hat keine Stellungnahme abgegeben.

Soweit konkrete Anregungen und Bedenken vorgetragen werden beziehen sich diese im Wesentlichen einerseits auf die vorgesehene Festlegung von Gemeinden bzw. Gemeindeteilen als Siedlungsbereich und andererseits auf mögliche Auswirkungen aus der Siedlungsentwicklung bzw. der daraus resultierenden Flächeninanspruchnahme auf umwelt- und freiraumbezogene Belange.

In Bezug auf die konkret vorgesehenen Änderungen des Regionalplans, insbesondere die Festlegung von Gemeinden als Siedlungsbereich wurde seitens der Stadt Marbach vorgeschlagen, den Stadtteil Rielingshausen ebenfalls als Siedlungsbereich festzulegen. Dies wurde auch von der Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS) vorgeschlagen. Die Gemeinde Burgstetten hat mitgeteilt, dass der Änderung des Regionalplans nur unter der Voraussetzung zugestimmt wird, dass auch der Ortsteil Erbstetten als Siedlungsbereich festgelegt wird.

In den Stellungnahmen mit Bezug auf Auswirkungen neuer Siedlungsflächen auf Freiraumbelange wird i.d.R. auf die auch im Rahmen des Umweltberichts geprüften Schutzgüter Bezug genommen. Dabei gilt zunächst, dass mit der Änderung des Regionalplans noch keine konkreten Flächen überplant oder Baugebiete festgelegt werden. Insofern können Hinweise oder auch Bedenken in Bezug auf konkrete Flächen im Rahmen dieses Verfahrens nur zur Kenntnis genommen und auf eine entsprechend konkrete Prüfung und Würdigung im Rahmen ggfs. nachfolgender Planverfahren verwiesen werden. Gleiches gilt zwar prinzipiell auch in Bezug auf grundsätzliche Bedenken gegen neue Siedlungsflächen und den damit verbundenen Flächenverlust für natürliche Freiraumfunktionen, die Naherholung und die Landwirtschaft, da auch die Frage ob und in welchem Umfang überhaupt Siedlungsflächen entwickelt werden in der Entscheidung der Kommunen liegt. Aus regionalplanerischer Sicht wird jedoch unabhängig davon unterstellt, dass der aus der Festlegung als Siedlungsbereich resultierende höher anzusetzende Bedarf auch umgesetzt wird.

Dieser Bedarf resultiert dabei insbesondere aus der in der Region Stuttgart nach wie vor wachsenden Bevölkerung und des aus dem demografischen Wandel und seiner Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt auch notwendigen Bevölkerungszuzugs. Soweit sich der daraus ergebende Wohnraumbedarf nicht im Bestand decken lässt, trägt die Festlegung einer Regionalen Entwicklungsachse und die damit verbundene Festlegung von Gemeinden als Siedlungsbereich dazu bei, diesen Flächenbedarf an günstig zu leistungsfähigem schienengebundenen öffentlichen Nahverkehr liegende Standorte zu lenken und dort zu konzentrieren.

Damit kann im Umkehrschluss dazu beigetragen werden, Siedlungsentwicklung an diesbezüglich weniger begünstigten Standorten zu vermeiden bzw. zu reduzieren und dort die Sicherung von Freiraumfunktionen stärker in den Vordergrund zu stellen. Die Festlegung von Entwicklungsachsen und Siedlungsbereichen ist damit ein klassisches Instrument der Raumordnung zur Siedlungssteuerung. Die in den Siedlungsbereichen erforderliche höhere Siedlungsdichte trägt zudem zu einer Reduzierung der relativen Flächeninanspruchnahme und damit einer effizienteren Flächennutzung bei. Die günstige Lage zu schienengebundenem Nahverkehr trägt zudem dazu bei, umweltfreundliche Mobilität zu fördern und Folgewirkungen des durch neuer Siedlungsflächen induzierten Individualverkehrs zu reduzieren. Damit werden insgesamt auch wichtige klimaschutzbezogene Ziele in Bezug auf die Siedlungsentwicklung gestützt.

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgeschlagene zusätzliche Festlegung weiterer Stadt- bzw. Ortsteile als Siedlungsbereich wird aus regionalplanerischer Sicht differenziert wie folgt bewertet.

Marbach-Rielingshausen

Die Stadt Marbach ist im geltenden Regionalplan der Landesentwicklungsachse Stuttgart-Ludwigsburg/Kornwestheim-Vaihingen / Enz zugeordnet und bereits als Siedlungsbereich festgelegt. Diese Festlegung betrifft ausdrücklich nur den Hauptort (mit Hörnle). Mit der jetzt vorgesehenen Festlegung einer neuen Regionalen Entwicklungsachse ergibt sich insofern keine Änderung für die Stadt Marbach am Neckar und insofern auch keine Notwendigkeit für eine Änderung der bisherigen Festlegung. Zur Begründung der seitens der Stadt angestrebten Festlegung auch des Stadtteils Rielingshausen als Siedlungsbereich wird u.a. auf die verkehrliche Anbindung (höhere Anzahl von Busabfahrten als in Kirchberg an der Murr) sowie beabsichtigte Erweiterung von Einrichtungen (Kindergarten, Grundschule) und die Nahversorgung hingewiesen. Aus regionalplanerischer Sicht ist jedoch die Siedlungsentwicklung weiterhin im Hauptort zu konzentrieren, insbesondere auch, um die Funktionsfähigkeit des zentralörtlichen Versorgungskerns des Unterzentrums Marbach tragfähig zu erhalten und möglichst zu stärken. Die Ausdehnung einer verstärkten Siedlungsentwicklung auf den Stadtteil Rielingshausen, um dort bestehende Einrichtungen erweitern zu können, würde dieser Zielsetzung entgegenwirken. Vor dem Hintergrund der im Hauptort Marbach bestehenden Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten besteht hierfür auch keine Notwendigkeit. Die zusätzliche Festlegung des Stadtteils Rielingshausen als Siedlungsbereich wird daher nicht befürwortet.

Burgstetten-Erbstetten

In der Gemeinde Burgstetten wurde im Zuge der Zuordnung zur geplanten Regionalen Entwicklungsachse aufgrund der Lage des S-Bahn-Haltepunkts der Ortsteil Burgstall als Siedlungsbereich vorgesehen. Der hinsichtlich seiner Einwohnerzahl nur wenig kleinere Ortsteil Erbstetten, oberhalb des Murrtals, ist dementsprechend im vorliegenden Planentwurf auf die Eigenentwicklung begrenzt. Die Gemeinde Burgstetten hat in ihrer Stellungnahme eine Festlegung auch des Ortsteils Erbstetten in den Siedlungsbereich gefordert. Als Grund hierfür wird insbesondere darauf hingewiesen, dass aufgrund der topografischen Lage und aufgrund von Schutzgebietsausweisungen für den Hochwasser-, Grundwasser- und Landschaftsschutz die Siedlungsentwicklung im Ortsteil Burgstall sehr stark eingeschränkt sei. Insbesondere die Entwicklung von gewerblichen Flächen sei ausschließlich im Ortsteil Erbstetten möglich.

Vor dem Hintergrund der Zielsetzung der Festlegung von Siedlungsbereichen, muss eine entsprechende Festlegung im Regionalplan eine daraus resultierende Siedlungsentwicklung auch tatsächlich ermöglichen. Die von der Gemeinde Burgstetten vorgetragene Argumentation kann daher aus regionalplanerischer Sicht nachvollzogen werden. Nachdem in der Gemeinde Burgstetten die Siedlungsentwicklung aus topografischen und freiraumschutzbezogenen Gründen im Wesentlichen nur im Ortsteil Erbstetten vollzogen werden kann, sollte der Ortsteil konsequenterweise in die Festlegung als Siedlungsbereich einbezogen werden. Die Entwicklung ist dabei aus Gründen der Flächenkonzentration in Zuordnung zur Hauptortslage vorzunehmen. Der zum Ortsteil Erbstetten gehörende Weiler Kirschenhardthof bleibt daher von der Festlegung als Siedlungsbereich ausgenommen.

3. Vorberatung im Planungsausschuss und weiteres Vorgehen

Der Planungsausschuss hat in nichtöffentlicher Sitzung am 07.07.2021 über die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen beraten und auf dieser Grundlage beschlossen, der Regionalversammlung die in **Anlage 1** dargelegte Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Änderung des Planentwurfs mit zusätzlicher Festlegung des Ortsteils Burgstetten-Erbstetten als Siedlungsbereich zu empfehlen. Diese Änderung stellt eine wesentliche Änderung des Planentwurfs dar. Daher ist die Durchführung eines erneuten Beteiligungsverfahrens und eine erneute Auslegung erforderlich.

Die Änderung des Planentwurfs betrifft dabei lediglich die Tabelle Siedlungsbereiche (Plansatz 2.4.1.4 (Z)), in der in Bezug auf die Gemeinde Burgstetten in Spalte 2 (Gemeindeteile) neben Burgstall jetzt neu Erbstetten (ohne Kirschenhardthof) aufgeführt wird. Alle anderen Teile des Planentwurfs bleiben unverändert, da dort

jeweils die Gemeinde Burgstetten aufgeführt wird. Die Darstellung in der Raumnutzungskarte muss ebenfalls nicht geändert werden, da gemeindebezogen in jedem Fall nur ein Symbol dargestellt wird. Ausschlaggebend für die Festlegung der als Siedlungsbereich festgelegten Ortslagen ist die in Plansatz 2.4.1.4 (Z) enthaltene Tabelle (siehe **Anlage 2**). Da im Rahmen des Umweltberichts bereits die gesamte Gemeinde Burgstetten in den Untersuchungsraum einbezogen wurde, ist aufgrund der jetzt vorgesehenen Änderung des Planentwurfs keine Änderung des Umweltberichts erforderlich. Der Umweltbericht wurde jedoch aufgrund von Stellungnahmen mit konkretem Bezug zu Inhalten des Umweltberichts geändert bzw. ergänzt. Die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen sind jeweils kenntlich gemacht.

Das Beteiligungsverfahren und die Gelegenheit zur Stellungnahme kann gemäß § 9 Abs. 3 ROG auf die geänderten Teile des Planentwurfs beschränkt werden. Unabhängig davon wird der Gesamtentwurf der Vollständigkeit halber und zur besseren Nachvollziehbarkeit mit ausgelegt. Die geänderten Teile werden kenntlich gemacht. Die entsprechend aktuelle Fassung des Planentwurfs mit Umweltbericht ergibt sich aus den **Anlagen 2-5**. Das Beteiligungsverfahren und die Öffentlichkeitsbeteiligung werden auf der Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes wiederum ausschließlich über die Bereitstellung der Planunterlagen in digitaler Form auf der Internetseite des Verbands Region Stuttgart durchgeführt. Der Zeitraum der Beteiligung und öffentlichen Auslegung bzw. die Frist zur Stellungnahme kann dabei angemessen verkürzt werden.

Aufgrund der Sommerferien wird vorgeschlagen, das Beteiligungsverfahren und die Öffentlichkeitsbeteiligung unmittelbar nach den Ferien durchzuführen. Die Vorberatung des Satzungsbeschlusses im Planungsausschuss könnte dann am 10.11.2021, der Satzungsbeschluss und damit der Abschluss des Verfahrens in der Regionalversammlung am 08.12.2021 erfolgen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Die Regionalversammlung beschließt die Behandlung der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen entsprechend den in **Anlage 1** dargelegten regionalplanerischen Wertungen und Beschlussvorschlägen. Die Stellungnahmen und darin vorgetragenen Belange werden damit untereinander und gegeneinander abgewogen.

Damit wird insgesamt festgestellt, dass die vorgesehene Festlegung einer Regionalen Entwicklungsachse und von Gemeinden als Siedlungsbereich, unter Würdigung der in den eingegangenen Stellungnahmen vorgetragenen Einzelaspekte, aus raumordnerischer Sicht vertretbar ist. Soweit mit der Änderung des Regionalplans eine weitere Siedlungsentwicklung ermöglicht und damit prinzipiell Eingriffe in den Freiraum verbunden sind, ist dies vor dem Hintergrund der Konzentration der Siedlungsentwicklung in günstiger Lage zum schienengebundenen öffentlichen Nahverkehr sowie der vorgesehenen höheren Siedlungsdichte aus raumordnerischer Sicht gerechtfertigt. Unabhängig davon sind im Zuge der am konkreten Wohnraum- bzw. Gewerbeflächenbedarf orientierten Festlegung von Siedlungsflächen im Rahmen der Bauleitplanung, die konkreten Eingriffe in Freiraumbelange zu prüfen und zu bewältigen.

2. Die Regionalversammlung beschließt die sich aus der Behandlung der Stellungnahmen ergebende Änderung des Planentwurfs mit zusätzlicher Festlegung des Ortsteils Burgstetten-Erbstetten als Siedlungsbereich sowie des Umweltberichts (**Anlagen 2-5**).
3. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, das aufgrund der Änderung des Planentwurfs notwendige erneute Beteiligungsverfahren mit diesen Planunterlagen durchzuführen.

Anlage(n):

- 1 Stellungnahmen Beteiligungsverfahren
- 2 Plansätze
- 3 Strukturkarte
- 4 Ausschnitte Raumnutzungskarte
- 5 Umweltbericht